

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020  
REACT- EU 2021-2023

**Förderhinweise**

**Erhöhung der Fachkraftquote in Kindertageseinrichtungen  
Förderaktion 16**

**1. Zweck der Förderung**

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, herkunftsbezogenen Benachteiligungen von Kindern gegenzusteuern. Dies gilt nicht nur bezogen auf die familiären Lebenslagen, sondern auch auf die Auswirkungen einer strukturell benachteiligten Wohnumgebung. Ziel dieser Förderung ist es daher, Benachteiligungen, die aus unterschiedlichen strukturellen und finanziellen regionalen Gegebenheiten in den Gemeinden entstehen und sich im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich niederschlagen, entgegenzuwirken.

„Finanzschwache“ Gemeinden können i.d.R nur ein Mindestangebot institutioneller Kinderbetreuung zur Verfügung stellen. Hintergrund hierfür ist, dass die gesetzliche staatliche und kommunale Förderung nur etwa 60 bis 70 % der Betriebskosten deckt. Die betreffenden Gemeinden sind daher nicht in der Lage die Deckungslücke mit freiwilligen Zuschüssen zu schließen. Daher lassen sich bezogen auf den Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote nur Mindestbedingungen finanzieren.

Durch eine personelle Verstärkung des pädagogischen Personals im Rahmen der Förderung und der daraus resultierenden Verbesserung des Anstellungsschlüssels in Kindertageseinrichtungen soll Chancengleichheit für ein förderliches, kindliches Aufwachsen durch ein qualitatives Betreuungsangebot sichergestellt und eine Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb des Freistaates erreicht werden.

Durch die Zuwendung im Rahmen dieser REACT-EU Förderaktion 16 unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zusätzlich zur gesetzlichen Förderung im Rahmen des BayKiBiG Kindertageseinrichtungen in Gemeinden, die von besonderen struktureller und finanzieller Härte betroffenen Gemeinden, die Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG vom Freistaat erhalten.

## **2. Inhalte der Förderung**

Gefördert wird die Beschäftigung von zusätzlichem pädagogischen Personal (Fach- und Ergänzungskräfte) entsprechend der qualifikatorischen Vorgaben für Fach- und Ergänzungskräfte in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen nach § 16 AVBayKiBiG.

Die zusätzliche Beschäftigung kann dabei sowohl im Rahmen einer Neuanstellung als auch einer vertraglich vereinbarten Stundenerhöhung in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Förderfähig ist bei gleichbleibender Zahl der anrechenbaren Arbeitsstunden des pädagogischen Personals auch eine Verbesserung der Fachkraftquote.

Die zusätzlichen Personalressourcen sind zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Kind bezogenen Förderung, der pädagogischen Gruppenarbeit sowie einer intensivierten Elternarbeit.

Als „zusätzlich“ im Sinne dieser Förderhinweise gelten die Neuanstellungen bzw. vertraglich vereinbarten Stundenerhöhungen, die den in der Einrichtung bestehenden Anstellungsschlüssel im Jahresmittel um mindestens den Wert von 0,5 verbessern. Im Falle einer Steigerung der Fachkraftquote muss der Wert messbar bei mindestens 10 v.H. unter Berücksichtigung des § 17 Ziffer 2 AV BayKiBiG liegen. Als Referenzwerte werden der Jahresmittelwert des Anstellungsschlüssels und die durchschnittliche Fachkraftquote aus dem Kalenderjahr vor der Erstantragsstellung herangezogen. Im Falle von Einrichtungen, die den Betrieb neu aufgenommen haben, sind die durchschnittlichen Werte der nach dem BayKiBiG geförderten Tageseinrichtungen für Kindern in der Gemeinde, hilfsweise im Landkreis heranzuziehen.

## **3. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien**

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds in Bayern 2014-2020 in der durch REACT-EU geänderten Fassung vom 14.06.2021 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die die für REACT-EU anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen folgender Vorschriften erfüllen:

- **Verordnung** (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (**REACT-EU**) in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (**REACT-EU**),
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht**,
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
  - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

#### **4. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien**

Empfänger der Zuwendungen und damit Projektträger im Sinne dieser Förderhinweise sind

- (1) Freie, sonstige und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen nach Art. 3 BayKiBiG

- (2) die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wenn ein Antrag im Verbund von mehreren Trägern von Einrichtungen nach (1), die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, erfolgt. Eine Weiterleitung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger an die freie und kommunale Träger im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ist grundsätzlich möglich.

Die Kindertageseinrichtungen befinden sich auf dem Gebiet einer Gemeinde, die vom Freistaat Bayern Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG im Jahr der Erstantragstellung oder im Vorjahr zur Erstantragstellung erhalten haben.

Zuwendungsempfänger ist in der Lage zu einer zeitgerechten Projektumsetzung und termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises.

## **5. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien**

Projekt im Sinne dieser Förderhinweise ist die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen durch Neueinstellung oder vertraglich vereinbarte Stundenerhöhungen von bereits zuvor in der Einrichtung tätigem Personal.

Einer Förderung vorausgesetzt wird,

- dass die Kindertageseinrichtung im Vorjahr der Erstantragstellung einen Anstellungsschlüssel (nach § 17 AVBayKiBiG) im Jahresmittel von 1:9,3 oder höher aufwies und/oder
- die Fachkraftquote im Vorjahr zur Erstantragstellung bei weniger als 60 % lag.
- dass die beabsichtigte Änderung zu einer Verbesserung des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels und/oder der Fachkraftquote führt. Der angestrebte Anstellungsschlüssel weicht maximal um 0,5 vom Landesdurchschnitt im Jahr vor der Antragsstellung ab, die angestrebte Fachkraftquote um maximal 10 %. Bei Projekten im Verbund nach Nr. 5 (2) gelten die Zielvorgaben für jede einzelne der Einrichtungen. Eine personelle Zuordnung auf die Einrichtung muss gegeben sein.
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art.
- Die zusätzlichen Personalstunden sind im Rahmen der pädagogischen Arbeit zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen einzusetzen, insbesondere für die kindbezogene Förderung, eine intensivierete Elternarbeit oder pädagogische Gruppenarbeit. Bei Projekten im Verbund nach Nr. 5 (2) ist im Sinne einer qualitativen Bildungsarbeit für Kontinuität des zusätzlichen Personals in den einzelnen Einrichtungen zu achten.
- Zuwendungen bei Erstantrag können nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Davon unberührt sind Fälle, in denen es sich um Folgeanträge handelt.
- Mit der Maßnahme muss spätestens 3 Monate nach der Bewilligung begonnen werden.

- Bei einer Vakanz von mehr als 2 Monaten der bewilligten Maßnahme während des Bewilligungszeitraums entfällt ein weiterer Förderanspruch für das Bewilligungsjahr. Eine Antragsstellung für einen folgenden Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich möglich.

## **6. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien**

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten (Besserstellungsverbot),
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfaren Erfolg).
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Zuwendungsempfänger für den gleichen Zweck bereits andere öffentliche Mittel (z. B. Zuwendungen aus dem ESF, aus anderen EU-Programmen oder anderweitige staatliche Förderungen) in Anspruch genommen hat.

## **7. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien**

Die Kindertageseinrichtungen befinden sich auf dem Gebiet einer Gemeinde, die vom Freistaat Bayern Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG im Jahr der Erstantragstellung oder im Vorjahr zur Erstantragstellung erhalten haben.

## **8. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien**

Die Zuwendungen werden aus der Tranche 1 von REACT-EU gewährt. Die Förderung und die Laufzeit der beantragten Maßnahmen ist bis zum 31.12.2023 (Ende der Bewilligung) möglich.

Es ist beabsichtigt, die Förderung abhängig von zur Verfügung zu stellenden Mitteln einer zweiten Tranche aus REACT-EU-Mitteln bis zum 31.12.2023 finanziell auszuweiten. Dies wird ab 01.01.2022 absehbar.

Folge- oder Ausweitungsanträge sind unter Beachtung etwaiger Fristen und Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Für die Verlängerung sind positive Ergebnisse und ein Verlängerungsantrag notwendig. Über diese Verlängerungsanträge wird nach Vorliegen der finanziellen Mittel entschieden werden. Einer Verlängerung bereits laufender Maßnahmen wird gegenüber Neuanträgen ein Vorrang eingeräumt.

## **9. Finanzierung der Maßnahme**

- Die Förderung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt aus Mitteln des Änderungsprogramms REACT-EU.  
Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.
- Es können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes finanziert werden. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für zusätzliche pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte, die den Anforderungen nach Ziffer 2 entsprechen und sich an den tariflichen Vorgaben nach dem TVöD orientieren und das Besserstellungsverbot zu berücksichtigen.
- Alle Restkosten des Projekts werden auf der Grundlage von Art. 68b Abs. 1 (EU) 1303/2013 berechnet. Der vorgesehene Pauschalsatz wird mit 10 v.H. der förderfähigen Personalkosten festgelegt.
- Die Bewilligung erfolgt nach Antragseingang bei der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die Weiterleitung der Förderung an freigemeinnützige oder sonstige Träger durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist im Fall einer Antragsstellung im Verbund mehrerer Träger möglich und richtet sich gemäß VV Nr. 14.1 zu Art. 44 BayHO nach VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO. Sofern Weiterleitungen beabsichtigt sind, ist dies der Bewilligungsbehörde bereits im Antrag mitzuteilen.

## **10. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung**

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an geltenden Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden. Die Erfassung von statistischen Daten über Teilnehmende ist nicht erforderlich.

## **11. Informations- und Publicitätsmaßnahmen**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet sich der Begünstigte:

- auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Verwendung des REACT-EU-Logo hinzuweisen;
- die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu informieren;
- auf der eigenen Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen;
- ein Plakat mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen (Posterdruckvorlage REACT-EU);

- auf allen Unterlagen für die Öffentlichkeit auf die finanzielle Unterstützung der Union hinzuweisen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmende von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. Das REACT-EU-Logo und die Posterdruckvorlagen können unter <https://www.esf.bayern.de/react-eu/publizitaet/index.php> heruntergeladen werden.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

## **12. Antragsverfahren und zuständige Stellen**

Die Auswahl und das Vollzugsverfahren der Projekte obliegen der Bewilligungsstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales als zuständiger Stelle. Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit in ESF-Bavaria gestellt werden. Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.

Diese Förderhinweise treten am 20. Juli 2021 in Kraft.